



Verneinung der Vermittlungsfähigkeit bei andauernden fehlenden Arbeitsbemühungen (Art. 15 Abs. 1 AVIG); Einstellung der Arbeitslosentag-gelder (Art. 8 Abs. 1 AVIG)

Erwägungen:

I.

1. Am 12. Oktober 2016 erhielt A. von seiner Arbeitgeberin die Kündigung per 30. November 2016. Am 12. Dezember 2016 meldete er sich beim RAV Appenzell-Innerrhoden (folgend: RAV) zur Arbeitsvermittlung. Bei der Erstbesprechung wurde er unter anderem gebeten, dem RAV die bisherigen Arbeitsbemühungen zuzustellen, das Bewerbungsdossier einzureichen und für den restlichen Dezember vier und anschliessend pro Monat acht Arbeitsbemühungen nachzuweisen.
2. A. wies für die Dauer der Kündigungsfrist eine Arbeitsbemühung nach. In der Folge verfügte das RAV mit Verfügung vom 28. Dezember 2016 15 Einstelltage aufgrund fehlender Arbeitsbemühungen.
3. Mit Verfügung vom 16. Januar 2017 wurden weitere 21 Einstelltage aufgrund fehlender Arbeitsbemühungen im Monat Dezember 2017 verfügt. Am 30. Januar 2017 fand eine Besprechung statt, bei der A. darauf hingewiesen wurde, dass die Vermittlungsfähigkeit überprüft werde, falls er weiterhin keine Arbeitsbemühungen nachweise. Da er auch das Bewerbungsdossier nicht mitbrachte, wurde dieses nochmals eingefordert.
4. Am 6. Februar 2017 händigte A. dem RAV sein Bewerbungsdossier aus und erklärte auf Nachfrage, dass er im Januar keine Arbeitsbemühungen nachweisen könne. Da A. auch im Januar 2017 keine Arbeitsbemühungen nachwies, verfügte das RAV am 13. Februar 2017 weitere 23 Einstelltage.
5. Anlässlich der Besprechung vom 28. Februar 2017 erschien A. wiederum ohne Unterlagen und bestätigte, keine Arbeitsbemühungen nachweisen zu können. Das RAV kündigte ihm an, die Vermittlungsfähigkeit abzulehnen, wenn er nicht bis zum 5. März 2017 die Arbeitsbemühungen für den Februar 2017 einreiche. Zudem habe er den Lebenslauf und Diplome nachzureichen.
6. Mit Verfügung vom 13. März 2017 verneinte das RAV die Vermittlungsfähigkeit von A. und stellte ihre Leistungen ab 1. März 2017 ein.
7. Mit Schreiben vom 5. April 2017 erhob A. Einsprache gegen die Verfügung vom 13. März 2017.
8. Mit Entscheid vom 11. Mai 2017 wies die Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell I.Rh. die Einsprache von A. ab.
9. Am 10. Juni 2017 erhob A. (folgend: Beschwerdeführer) beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell I.Rh. (folgend: Beschwerdegegnerin) vom 11. Mai 2017 und stellte sinngemäss das Rechtsbegehren, den Einspracheentscheid aufzuheben und ihn als vermittlungsfähig zu betrachten.
10. Am 13. Juli 2017 reichte die Beschwerdegegnerin ihre Beschwerdeantwort ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

(...)

III.

1. Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er ganz oder teilweise arbeitslos ist, einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat, in der Schweiz wohnt, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 8 Abs. 1 AVIG). Der Arbeitslose ist gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.
2. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen einzusetzen (Kupfer Bucher, in: Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung [Murer/Stauffer Hrsg.], 4. Aufl. 2013, S. 69). Fortdauernd ungenügende Arbeitsbemühungen können zu einer Vermittlungsunfähigkeit mit Ablehnung der Anspruchsberechtigung führen (Kupfer Bucher, a.a.O., S. 82; BGE 112 V 218 E. 1b). Zur Vermittlungsbereitschaft genügt die Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft nicht; die versicherte Person ist vielmehr gehalten, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, angebotene, zumutbare Arbeit anzunehmen und sich selbst intensiv nach einer zumutbaren Stelle umzusehen (Kupfer Bucher, a.a.O., S. 82; Urteil C 73/06 E. 3.2).
3. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass er länger für die Aufarbeitung seines Dossiers gebraucht hätte, insbesondere bis er auch das letzte Zeugnis zusammen gehabt hätte. Zudem brauche er noch Hilfe bei der Erstellung des Frontblattes. Er habe im Rahmen seiner Möglichkeiten Stellen gesucht. Er habe in dieser Zeit aber auch Höhen und Tiefen gehabt. Den Lebenslauf habe er am 25. April 2017 fertig erstellt gehabt, jedoch noch ohne Zeugnisse. Den Termin beim RAV am 1. Mai 2017 habe er vergessen, werde aber nächstes Mal dort sein.
4. Die Beschwerdegegnerin verweist in ihrer Beschwerdeantwort auf die Begründung im Einspracheentscheid. Darin führt sie aus, der Beschwerdeführer habe seit seiner Stellenlosigkeit im Dezember 2016 bis zum Einspracheentscheid trotz mehrfacher Abmahnung keine Arbeitsbemühungen beigebracht. Das unvollständige Dossier sei erst am 6. Februar 2017 dem RAV übergeben worden. Vom Angebot, ihn beim Erstellen des Bewerbungsdossiers zu unterstützen, habe er keinen Gebrauch gemacht, bzw. habe die entsprechende Vorarbeit nicht geleistet, so dass er nicht unterstützt werden konnte. Die mehrfache Sanktionierung mit Einstelltagen habe beim Versicherten zu keiner Verhaltensänderung geführt.
5.
 - 5.1. Der Beschwerdeführer erhielt am 12. Oktober 2016 die Kündigung. Ab diesem Zeitpunkt wusste er, dass er sich um eine neue Stelle bemühen muss. Bis zur Anmeldung beim RAV am 12. Dezember 2016 hat der Beschwerdeführer eine Stellenbewerbung gemacht. Abgesehen davon hat er bis zum Einspracheentscheid vom 11. Mai 2017 keine einzige Arbeitsbemühung nachgewiesen. Der Beschwerdeführer kann also für die Zeit ab der Kündigung lediglich eine einzige Bewerbung für die Dauer von insgesamt sieben Monaten vorweisen. Gemäss Besprechung wäre er jedoch zumindest ab Januar 2017 verpflichtet gewesen, acht Bewerbungen pro Monat zu erstellen. Inwie-



weit der Beschwerdeführer in den darauffolgenden Monaten Arbeitsbemühungen nachwies, ist für das vorliegende Verfahren irrelevant. Grundsätzlich ist der Sachverhalt im Zeitpunkt des Einspracheentscheides massgebend. Die Beschwerdeinstanz hat sich ebenfalls auf den Sachverhalt im Zeitpunkt des Einspracheentscheids zu stützen (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 52 N 60 und Art. 61 N 99).

- 5.2. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer trotz mehrmaliger Aufforderung durch das RAV sein Bewerbungsdossier nicht vollständig aufgearbeitet. Gemäss dem Beratungsprotokoll des RAV hat der Beschwerdeführer erst Ende Mai 2017 und damit nach dem Verfügungszeitpunkt das fehlende Diplom nachgereicht. Das mittlerweile vollständige Bewerbungsdossier des Beschwerdeführers umfasst einen zweiseitigen Lebenslauf, sechs Arbeitszeugnisse und das Fähigkeitszeugnis. Da der Beschwerdeführer seit Ende November 2016 keiner Arbeit mehr nachging, hätte er genügend Zeit gehabt, sein Bewerbungsdossier zusammen zu stellen. Zudem hat ihm das RAV Hilfe angeboten, sobald er die erforderlichen Unterlagen liefern würde. So hat das RAV dann auch den vom Beschwerdeführer eingereichten Lebenslauf geprüft und korrigiert. Damit geht der Einwand des Beschwerdeführers fehl, dass er mehr Zeit für das Zusammenstellen seines Dossiers gebraucht hätte. Es kann durchaus erwartet werden, dass innerhalb weniger Tage die Unterlagen zusammengetragen werden können, zumal der Beschwerdeführer noch relativ jung ist und sein Dossier nicht sehr umfangreich ist.
- 5.3. Das Bundesgericht anerkennt zwar, dass eine unzureichende Stellensuche allein in der Regel nur Ausdruck ungenügender Erfüllung der Schadenminderungspflicht sei und nicht die Folge davon, dass die versicherte Person in der fraglichen Zeit eine neue Anstellung gar nicht finden wolle. Anders beurteilt es das Bundesgericht aber, wenn nachweislich keine Absicht zur Wiederaufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit bestanden hat (Urteil C 116/02 E. 3.3). Vorliegend hat das RAV den Beschwerdeführer rund drei Monate betreut, nachdem es die Vermittlungsfähigkeit verneinte. Nach diesem doch eher kurzen Zeitraum die Vermittlungsfähigkeit zu verneinen, bedarf besonderer Umstände. Da der Beschwerdeführer in keiner Weise erkennen liess, wie er sich um eine Arbeitsstelle bemühen will und er nach mehrmaliger Aufforderung weder das Bewerbungsdossier vervollständigte noch Arbeitsbemühungen nachwies, sind qualifizierte Umstände gegeben. Insbesondere ist auch festzuhalten, dass keinerlei Mitwirkungswille des Beschwerdeführers im fraglichen Zeitraum erkennbar ist und der Beschwerdeführer die Hilfe des RAV nicht annahm. Durch die Einstellungsverfügungen vom 28. Dezember 2016, 16. Januar 2017 und 13. Februar 2017 war er vorgewarnt und darauf hingewiesen worden. Diese „Mahnungen“ liess er unbeachtet. Damit hat beim Beschwerdeführer keine Absicht zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit bestanden und die Beschwerdegegnerin hat die Vermittlungsfähigkeit zu Recht verneint.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 7-2017 vom 29. August 2017